



# Gemeindeamt St. Radegund bei Graz

Heilklimatischer Kurort

8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstraße 10

E-mail: [gemeinde@radegund.info](mailto:gemeinde@radegund.info)

[www.radegund.info](http://www.radegund.info)

## **Richtlinie und allgemeine Vorgaben** für die Ausführung/Sanierung/Erweiterung von Anschlüssen an die Wasserversorgung der Gemeinde St. Radegund bei Graz

1. Eine Überbauung von Hauptleitungen und/oder Hausanschlussleitungen ist nicht gestattet.
2. Bei Wasserleitungstrassen - sei es eine Haupt- oder auch nur Hausanschlussleitung - sind in einer Breite von beidseits 2,00 Metern, keine Veränderungen des natürlichen Niveaus sowie auch keine Bepflanzungen (Bäume, Sträucher usw.) erlaubt.
3. Sollte aufgrund von baurechtlich bewilligten Bautätigkeiten eine Umlegung von Wasserhaupt- und Versorgungsleitungen notwendig sein, hat der Bauwerber bzw. Verursacher die Kosten für die Umlegung zu tragen. Dies gilt auch für allfällige spätere Leitungsumlegungen in Gebäuden.
4. Das für Hausanschlüsse und Hauptleitungen sowie allfällig notwendiger Leitungsumlegungen benötigte Material wird von den Mitarbeitern der Wasserversorgung der Gemeinde St. Radegund bei Graz bzw. von ihr beauftragte Firmen geliefert und eingebaut.
5. Sollte bei einem Objekt kein Keller oder Technikraum vorhanden sein, muss ein ausreichend dimensionierter Schacht für den Wasserzähler vom Bauwerber bereitgestellt bzw. verbaut werden.
6. Ein Zusammenschluss mit einer alten, bestehenden Wasserleitung (z.B. Brunnen) ist nicht gestattet!
7. Hauptleitungen müssen mindestens 1,60 Meter tief und mit feinem Material (z.B. Sand oder Kies) mit mindestens 0,10 Meter Überdeckung verlegt werden.
8. Versorgungsleitungen (Hausanschlüsse) müssen mindestens 0,30 Meter tief und mit feinem Material (z.B. Sand oder Kies) mit mindestens 0,10 Meter Überdeckung verlegt werden.
9. Wasserschieber müssen immer zugänglich sein und dürfen nicht überschüttet oder gar überbaut werden.
10. Wasserzähler müssen immer frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt oder eingehaust (verbaut) werden.
11. Bei der Verlegung von anderen Leitungen (z.B. Erdwäre, Kanal, Strom, LWL usw.) muss ein Mindestabstand von 0,50 Meter zur Wasserversorgungsleitung eingehalten werden.
12. Grabungs-, Abdichtungs- und Verfüllarbeiten sowie notwendige Mauerdurchführungen für die Errichtung von Wasseranschlüssen sind bauseits vom Anschlusswerber bzw. einer von ihm beauftragten Baufirma zu bewerkstelligen.
13. Künetten müssen ordnungsgemäß verdichtet und der Urzustand wiederhergestellt werden.
14. In den Wintermonaten (November bis März) werden seitens des Wasserversorgers bzw. der Gemeinde St. Radegund bei Graz keine Grabungs- und Verlegungsarbeiten bzw. keine Wasseranschlüsse ausgeführt.
15. Bauwasser und provisorische Wasserabnahmestellen müssen vom Anschlusswerber frostsicher errichtet und erhalten werden.
16. Jedes geplante Bauvorhaben ist im Vorfeld mit den Leitungsträger, sprich der Wasserversorgung der Gemeinde St. Radegund bei Graz abzuklären.
17. Alle Anliegen und Fragen in Hinblick auf die Wasserversorgung der Gemeinde St. Radegund bei Graz sind an die Bereitschaftsnummer ( 0676 / 5985118 ) zu richten.

Diese Richtlinien und allgemeinen Vorgaben in Hinblick auf die Wasserversorgung der Gemeinde St. Radegund bei Graz sind im Zuge des Bauverfahrens allen Bauwerbern bzw. dessen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu bringen und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.